

Merkblatt zur Vorlage des PHONIATRISCHEN GUTACHTENS zur Aufnahmeprüfung

Für den Master Intensivstudiengang Schauspiel am Schauspielinstitut „Hans Otto“ der HMT Leipzig ist die Vorlage eines phoniatischen Gutachtens **VERBINDLICHE IMMATRIKULATIONSVORAUSSETZUNG** (Studienordnung §2 Absatz 4 und Immatrikulationsordnung §16 Absatz 2).

Ein Phoniatisches Gutachten kann nur von einem Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (**Phoniater** und Pädaudiologe) oder einem Facharzt für HNO-Heilkunde mit der Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen erstellt werden und ist kostenpflichtig.

Der Preis wird vom untersuchenden Facharzt in Anlehnung an die Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) festgelegt. In Sachsen bewegt er sich in der Regel zwischen 80 und 150 Euro. Die Kosten für ein solches Gutachten werden von den Krankenkassen grundsätzlich nicht übernommen.

Zu einem phoniatischen Gutachten gehören:

- Komplette HNO-Spiegelung:** Der untersuchende Arzt überprüft, ob der Kehlkopf, insbesondere die Stimmlippen, frei von organischen Veränderungen und Entzündungen sind.
- Videolaryngostroboskopie:** Mit Hilfe dieser Untersuchung kann das Schwingungsverhalten der Stimmlippen genau beurteilt werden.
- Stimmstatus:** Kriterien des Stimmstatus sind u. a. Der Stimmklang, die Stimmgebung, die Sprechstimmlage, die Stimmstärke, der Stimmeinsatz, der Stimmumfang, das Schwelltonvermögen und die Tonhaldedauer. Der Stimmstatus gibt darüber Auskunft, ob trotz eines unauffälligen Organbefundes funktionelle Abweichungen auftreten, die die Leistungsfähigkeit der Stimme beeinträchtigen können. Über die Leistungsfähigkeit der Stimme gibt auch das Stimmprofil Auskunft, das meist zusätzlich erstellt wird.
- Audiometrie:** Es wird untersucht, ob das Hörvermögen den Anforderungen an einen Sprechberuf genügt. Bei Bedarf werden zur genauen Abklärung ergänzende Untersuchungen durchgeführt.

Das phoniatische Gutachten ist eine Immatrikulationsvoraussetzung und muss unbedingt **ZUR AUFNAHMEPRÜFUNG** vorliegen.

Achten Sie darauf, dass die Teiluntersuchungen und deren Ergebnisse aus dem Gutachten oder ggf. der Rechnung ablesbar sind. Ein dreizeiliges „Attest“ oder eine „Bescheinigung zur Vorlage bei der Schauspielschule“ ist NICHT ausreichend.

Das Schauspielinstitut erkennt nur Gutachten an, die nicht älter als 1,5 Jahre sind.

Die Gutachten können in den phoniatischen Abteilungen von HNO-Kliniken und bei niedergelassenen Fachärzten mit entsprechender Spezialisierung eingeholt werden.

Eine Übersicht über die zuständigen Fachärzte an Ihrem Heimat- oder Studienort finden Sie in Ärzteverzeichnissen, Telefonbüchern und im Internet. Darüber hinaus können Sie diese bei Ihrer Krankenkasse erfragen.

Termine beim Phoniater werden z.T. monatelang im Voraus vergeben. Ohne vorliegendes Gutachten können Sie trotz evtl. bestandener Prüfungen NICHT immatrikuliert werden und der Studienplatz wird an einen anderen Bewerber vergeben.